**Natur- und Vogelschutzverein Pfäffikon ZH**

Statuten

# Name, Sitz und Zweck

## Art. 1

Unter dem Namen Natur- und Vogelschutzverein Pfäffikon ZH besteht seit dem 13.02.1927 ein parteipolitisch neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGBV mit Sitz in Pfäffikon ZH.

## Art. 2

Der Verein tritt für einen umfassenden Naturschutz ein. Er setzt sich insbesondere ein für

* + ein natur- und umweltgerechtes Handeln
	+ den Schutz, die Pflege und Verbesserung der Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen
	+ die Erhaltung und Förderung der Biodiversität in einer ökologisch genutzten Kultur- landschaft
	+ die Erhaltung von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten.

## Art. 3

Der Verein sucht diese Ziele zu erreichen durch

* + Pflege und Gestaltung von schützenswerten Objekten
	+ die Erhaltung und Neuschaffung von biologisch wertvollen Lebensräumen, unter anderem auch im Siedlungsgebiet
	+ die Information der Bevölkerung
	+ die Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen, den Behörden und der Öffentlich- keit
	+ die Stellungnahme zu sachpolitischen Naturschutzfragen, vor allem zu solchen von kommu- naler und regionaler Bedeutung
	+ Kontrolle des Vollzugs von gesetzlichen Bestimmungen im Natur- und Umweltschutzbereich

## Art. 4

Der Verein ist Mitglied von BirdLife Zürich (kantonal) sowie BirdLife Schweiz (national).

# Mitgliedschaft und Mittel

## Art. 5

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

## Art. 6

Der Vorstand behält sich vor, Aufnahmeanträge für neue Mitgliedschaften abzulehnen.

## Art. 7

Bei Wahlen und Abstimmungen haben juristische wie natürliche Personen eine, Familien höchs- tens zwei Stimmen. Stellvertretung ist nicht gestattet.

## Art. 8

Austritte sind auf Ende des Kalenderjahres möglich und müssen dem Vorstand schriftlich (brieflich oder per Mail) mitgeteilt werden.

## Art. 9

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen nicht nach- kommen, können durch einfaches Mehr des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss nicht begründet werden. Den Betroffenen steht der Rekurs Weg an die nächste Generalversammlung offen, welche über den Ausschluss mit Zweidrittels-Mehrheit der Anwesenden endgültig entscheidet.

## Art. 10

Es sind folgende Mitgliedschaftstypen möglich:

* + Einzelmitglied ab 20 Jahre
	+ Juristische Personen
	+ SchülerInnen, Lernende und Studierende bis 20 Jahre
	+ Paare oder Familien mit Kindern bis 20 Jahre
	+ Ehrenmitglied

Die Anpassung von Mitgliederbeiträgen wird an der Generalversammlung beschlossen.
Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
Der Vorstand kann Ehrenmitglieder wählen. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

## Art. 11

Die Mittel des Vereins bestehen aus

* + dem Vereinsvermögen
	+ den Mitgliederbeiträgen
	+ freiwilligen Spenden und Legaten
	+ Zuwendungen der öffentlichen Hand
	+ dem Erlös aus Aktionen des Vereins

# Organe des Vereins

## Art. 12

Die Vereinsorgane sind Generalversammlung (GV), Vorstand und Revisoren.

## Art. 13

Die ordentliche GV findet in der Regel im ersten Quartal des neuen Jahres statt und muss den Mitgliedern 3 Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Anträge zuhanden der GV müssen dem Vorstand bis Ende Dezember schriftlich eingereicht werden.

## Art. 14

Der ordentlichen GV obliegen die folgenden Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler und Präsenz
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Jahresbericht
4. Jahresrechnung
5. Revisorenbericht
6. Festlegung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
7. Budget
8. Festsetzung der Jahresbeiträge für das nächste Vereinsjahr
9. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder

10 Wahl der Revisorinnen/der Revisoren

1. Informationen für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung
2. Anträge
3. Beschlussfassung über Rekurse, Statutenänderungen und Beitritt zu anderen Organisationen
4. Verschiedenes

## Art. 15

Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich und mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte eine ausserordentliche GV verlangt.

## Art. 16

 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Über Geschäfte, die nicht in der

 Traktandenliste angekündigt sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

## Art. 17

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Für Wahlen gilt zuerst das absolute, dann das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

## Art. 18

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen:

1. eine virtuelle GV mit elektronischen Hilfsmitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und eine Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen GV stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.
2. eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem und / oder elektronischem Weg durchführen.

Dabei gelten Termine, Ablauf sowie Abstimmungs- und Wahlverfahren gemäss Art. 12-17.

## Art. 19

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und besorgt alle Geschäfte, die nicht der GV zustehen. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Es sind eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident, ein Kassier/eine Kassiererin und eine Aktuarin/ein Aktuar zu bestimmen. Weitere Mitglieder amten als Beisitzende.

## Art. 20

Rechtsverbindlich für den Verein zeichnen zwei Vorstandsmitglieder. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.

## Art. 21

Die zwei Revisorinnen/Revisoren haben nach der Prüfung der Rechnung der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Sie sind alternierend zu wählen.

## Art. 22

Die Amtsdauer aller Gewählten beträgt zwei Jahre. Bei Ersatzwahlen beenden die Neugewählten die Amtsdauer der Vorgänger/Vorgängerinnen.

# Schlussbestimmungen

## Art. 23

Für Statutenänderungen ist die absolute, für die Vereinsauflösung die Zweidrittels-Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder notwendig.

## Art. 24

Bei einer Vereinsauflösung bestimmt die GV mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und der Vereinsakten.

## Art. 25

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 11. März 2021 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die früheren nachgeführten Statuten vom 1. Mai 2011. Nachführung von Art. 1 an der Generalversammlung vom 10. März 2022 genehmigt.

Pfäffikon, 10. März 2022

Der Präsident Manuel Walder

Die Vizepräsidentin Edith Küpfer